



3

Digital Product Passport (DPP)

Die Europäische Kommission hat Ende Juli 2026 das Register für den digitalen Produktpass in Betrieb genommen. Das erwartet Exporteure und Importeure.

4

EU-Methanverordnung (EU) 2024/1787

Ab 1.1.2027 müssen Sie Ihre Zollprozesse der neuen Emissionsüberwachung anpassen. Erfahren Sie, was auf Sie zukommt.

TOP-THEMA

5

Optimieren Sie Ihre Lieferketten und den Cashflow mit Verfahren 42

So bleibt Ihnen die Einfuhrumsatzsteuer für innergemeinschaftliche Lieferungen nach der Einfuhr erspart.

12

Infothek des BAFA zur schnellen Information

Das BAFA bietet in seiner Infothek eine chronologisch aufgebaute Datenbank mit Zahlen, Fakten und Rechtsgrundlagen an.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Schütteln Sie Ihr trockenes Laub ab

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Herbst steht sinnbildlich für das Abschütteln alter Gewohnheiten und das Abwerfen nicht mehr benötigter Prozesse. Nach der Ruhephase im Winter können wir so im Frühjahr wieder frisch und mit neuen Ideen durchstarten. In der Arbeitswelt sollten wir das Warten bis zum Frühjahr aber nicht zu wörtlich nehmen – schließlich wollen wir keine Compliance-Verstöße begehen.

Das Loslassen von Altem schafft neue Möglichkeiten für Ihre Zollabteilung. In unserer aktuellen Ausgabe zeigen wir Ihnen beispielsweise das Zollverfahren 42, das – vielleicht aus Gewohnheit – in der Praxis mitunter wenig genutzt wird. Das ist für Sie die Chance, etwas Neues auszuprobieren.

Manchmal muss auch Altes abgeschüttelt werden, damit Raum und Energie für neue rechtliche Vorgaben frei werden – etwa für die Verpackungs-Verordnung und das Digitale-Produktpass-Register. Abschütteln heißt aber nicht unbedingt entsorgen, denn viele Pflichten werden Sie nicht los. Doch Sie können sie transformieren in effizientere Prozesse mit digitaler Unterstützung. So verlegen Sie Ihren Start in den Frühling vor.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Digital-Product-Passport-(DPP)-Register der EU startet
- ☐ Am 1.1.2027 startet die Emissionsüberwachung nach der EU-Methan-Verordnung

TOP-THEMA 5

- ☐ Zollverfahren 42: Optimieren Sie Ihre Lieferketten und den Cashflow für den innergemeinschaftlichen Handel

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Diese Langzeit-Lieferanten-erklärungen (LLE) benötigen Sie 2027

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wer ist die geforderte Kontaktperson in offiziellen Formularen?
- ☐ 3 Container, 3 Importzollanmeldungen, eine Frachtkostenrechnung – wie gehen wir damit am besten um?

IMPULS 10

- ☐ EU-Verpackungs-Verordnung (PPWR) – wenn die FAQ das Projekt überholen

PRAXISWISSEN 12

- ☐ Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (CCE) nun auch für Irland anwendbar
- ☐ BAFA-Infothek als praktische Unterstützung

↑
Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Die EU startet das Register für den digitalen Produktpass

Die Europäische Kommission hat Ende Juli 2026 das Register für den digitalen Produktpass (Digital Product Passport (DPP) in Betrieb genommen. Damit wird ein zentraler Schritt zur praktischen Einführung des digitalen Produktpasses für Unternehmen vollzogen, die Produkte auf dem EU-Binnenmarkt bereitstellen. Das betrifft Importeure und Exporteure gleichermaßen.

Die Ökodesign-Verordnung erfordert ein Instrument zur praktischen Umsetzung für Unternehmen und Zollbehörden

Der Hintergrund des DPP-Registers basiert auf den neuen EU-Anforderungen für den digitalen Produktpass (DPP) nach der Ökodesign-Verordnung (Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR)). Das Register ist die zentrale EU-Indexdatenbank, die notwendig ist, damit Zoll- und Marktüberwachungsbehörden die Existenz eines gültigen Produktpasses prüfen können. Es ist damit ein Schlüsselement, um den DPP praktisch funktionsfähig zu machen.

Die Umsetzung erfolgt in den nächsten Jahren schrittweise

Der digitale Produktpass ist eine digitale Sammlung strukturierter Daten für Produkte, Komponenten und Materialien. Sie bündelt alle relevanten Daten, um die Nachhaltigkeit von Produkten zu unterstützen, ihre Kreislaufführung zu ermöglichen und die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen nachvollziehbar und effizient zu gewährleisten.

Folgende Produktgruppen sind DPP-pflichtig:

- 🌐 2027: Batterien (Geräte-, Industrie-, E-Auto-Batterien)
- 🌐 2028: Textilien (Kleidung, Heimtextilien, Schuhe teilweise)
- 🌐 2028: Eisen und Stahl
- 🌐 2029: Möbel
- 🌐 2029: Waschmittel und Tenside
- 🌐 2029: Aluminium
- 🌐 2030: Matratzen
- 🌐 2030: Spielzeug

Welche Daten werden gespeichert?

Im DPP werden strukturierte, maschinenlesbare Produktdaten gespeichert, die den gesamten Lebenszyklus eines Produkts abdecken. Die genaue Pflicht hängt von der Produktgruppe ab – die Kernfelder sind aber klar definiert:

- 🌐 eindeutige Produktkennung (Produkt-ID, Modell, Charge)
- 🌐 Hersteller- und Herkunftsdaten (Name, Adresse, Produktionsort)
- 🌐 Materialzusammensetzung inkl. kritischer Stoffe (z. B. SVHC)
- 🌐 Umweltkennzahlen (CO₂-Fußabdruck, Recyclatanteil, Energieeffizienz – sofern vorgeschrieben)

- 🌐 Reparierbarkeit und Ersatzteile (Reparaturanleitungen, verfügbare Ersatzteile, Reparaturzeiten)
- 🌐 Recycling- und Entsorgungshinweise (End-of-Life-Informationen)
- 🌐 Konformitäts- und Sicherheitsinformationen (Zertifikate, Normen, EU-Konformität)

Was sollten Sie jetzt tun?

1. Datenerfassung: Sie müssen die Produktdaten in der rechtlich vorgegebenen Struktur und gemäß der entsprechenden Pflicht bereitstellen. Diese Angaben sind die Grundlage für die Produktinformationsbroschüre (DPP). Außerdem ist sicherzustellen, dass dem Produkt, seinem Begleitdokument oder der Verpackung ein physischer Datenträger beigelegt ist.
2. Registrierung: Das DPP ist gemäß den technischen Spezifikationen und rechtlichen Vorgaben im EU-DPP-Register zu hinterlegen. Die Registrierung ist die Voraussetzung, wenn Sie Produkte im Binnenmarkt in den Verkehr bringen wollen. Importieren Sie Produkte, kann die DPP-Registrierung die Grundlage für Zollabfertigung und Freigabe sein.
3. Lebenszyklusmanagement: Stellen Sie sicher, dass die Daten während des Produktlebenszyklus richtig angegeben werden. Die entsprechenden Anforderungen hängen von den jeweiligen Produktvorgaben ab.



MEIN TIPP

Die Europäische Kommission hat auf ihren Internetseiten alle wichtigen und für Sie relevanten Fakten zusammengestellt. Sehen Sie sich diese Informationen früh genug an, um rechtzeitig vorbereitet zu sein. Sie finden sie unter:
<https://bit.ly/3TUzSeM>



FAZIT

Fallen Ihre Produkte in die DPP-Pflicht? Dann handeln Sie jetzt! Die Vorbereitungs- und Übergangsphase hat bereits begonnen.

Autorin: Birgit Susdorf

Ab 1.1.2027 müssen Sie Ihre Zollprozesse der neuen Emissionsüberwachung anpassen

Die EU-Methanverordnung (EU) 2024/1787 verändert ab 2027 die Import-Compliance-Prozesse für deutsche Unternehmen im Öl-, Gas- und Kohlesektor. Damit müssen Zollprozesse angepasst werden, obwohl der Zoll nicht Vollzugsbehörde ist. Für Sie als deutsches Unternehmen entstehen damit neue Nachweis-, Melde- und Vertragsanforderungen, die parallel zu den ATLAS-Importabläufen stattfinden und Ihre Lieferantenauswahl sowie Vertragsgestaltung massiv beeinflussen werden.

Diese Auswirkungen hat die Methanverordnung auf die Zollabwicklung

1. Zusätzliche Nachweispflichten im Importprozess: Ab 1.1.2027 müssen Importeure nachweisen, dass Rohöl, Erdgas und Kohle aus Drittstaaten gleichwertigen MRV-Standards (Monitoring, Reporting, Verification) unterliegen.
2. Zusätzliche Dokumente im ATLAS-Prozess: Die Methanverordnung verlangt Emissionsdaten, Lieferketten-Nachweise und ggf. Musterklauseln in Verträgen. Diese Unterlagen werden zwar nicht vom Zoll geprüft, aber sie müssen in Ihrem Unternehmen zollnah verfügbar sein. Prüfbehörden wie BAFA gleichen Daten mit Zollanmeldungen ab.
3. Höhere Anforderungen an Lieferantensteuerung: Ihre Zollprozesse werden künftig stärker von der Qualität Ihrer Lieferantendaten abhängen. MRV-Daten müssen bis zum Produzenten rückverfolgbar sein. Viele Produzenten können diese Standards noch nicht erfüllen.



GUT ZU WISSEN

Ein MRV-System ist das Mess-, Berichts- und Verifizierungssystem (Monitoring, Reporting, Verification) der EU-Methanverordnung. Es ist das zentrale technische und organisatorische Gerüst, mit dem Unternehmen ihre Methanemissionen erfassen, dokumentieren, prüfen und gegenüber Behörden nachweisen.

4. Sanktionsrisiko im Importprozess: Die EU empfiehlt, die Sanktionen vorerst auszusetzen, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden. Die Pflichten bleiben aber bestehen und Sie als Unternehmen müssen vollständige Compliance nachweisen.

Diese 2 Empfehlungen hat die EU herausgegeben

1. Die erste Empfehlung gibt Öl-, Gas- und Kohleimporteuren, ihren Lieferanten sowie den Mitgliedstaaten klare Orientierung, wie die Einhaltung der ab dem 1.1.2027 geltenden Verpflichtungen aus der Verordnung nachgewiesen werden kann. Hier finden Sie nähere Informationen dazu: <https://bit.ly/4x1qY2z>
2. Die zweite Empfehlung stellt klar, dass Mitgliedstaaten Geldbußen wegen Nichteinhaltung vorübergehend aussetzen können, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Detailliertere Informationen finden Sie dazu unter: <https://bit.ly/4wr8e6w>



MEIN TIPP

- Prüfen Sie Ihre Lieferanten frühzeitig unter anderem auf MRV-Fähigkeit und Datenqualität.
- Passen Sie Ihre Verträge an und nutzen Sie Musterklauseln der EU (Empfehlung (EU) 2026/1834).
- Verzahnen Sie Zoll- und BAFA-Prozesse miteinander.
- Bauen Sie ein Emissionsdaten-Management auf.
- Erstellen Sie eine detaillierte Risikoanalyse für die Jahre 2027 bis 2030.



ACHTUNG

Achten Sie darauf, dass Ihre zollrechtlichen und energiepolitischen Nachweise gleich sind. BAFA-Meldungen und Zollanmeldungen müssen die gleichen Angaben enthalten.

Autorin: Birgit Susdorf

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Michael Schrader, Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draeck, Wuppertal, Produktmanagement: Katharina Hauptvogel, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Zollverfahren 42: Optimieren Sie Ihre Lieferketten und den Cashflow für den innergemeinschaftlichen Handel

Das Zollrecht hält viele Möglichkeiten für Sie bereit, um Ihre Logistikprozesse und Zahlungsflüsse ideal zu gestalten. Eine davon ist das „Verfahren 42“ – eine Überlassung zum freien Verkehr ohne Einfuhrumsatzsteuer. Möglich wird das durch eine direkt angeschlossene innergemeinschaftliche Lieferung und die Erweiterung der Zolldanmeldung um umsatzsteuerrechtliche Daten. Wir erläutern Ihnen kurz und knapp die Grundlagen der Umsatzsteuer und wie dieses Verfahren dort hineinspielt. Sie erfahren, auf welche Daten es in der Zolldanmeldung ankommt und klären die wichtigen Begriffe, damit Sie den „42er-Prozess“ sicher und erfolgreich in der Praxis umsetzen können.



Freier Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten – aber dennoch Pflichten aus dem Umsatzsteuerrecht

Wenn eine Nicht-Unionware aus einem Drittland in der EU in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, ist die Ware mit Überlassung Unionware und die zollamtliche Überwachung endet. Diese Ware kann im Zollgebiet der Union anschließend frei bewegt werden.

Nun gibt es neben den Zöllen bei der Überlassung in den freien Verkehr aber auch die Einfuhrumsatzsteuer als Pendant der bei Verkäufen im Inland entstehenden Umsatzsteuer. Die Einfuhrumsatzsteuer wird ebenfalls im Rahmen der Zolldanfertigung festgesetzt und erhoben. Die Ware ist somit nicht nur im zollrechtlich, sondern auch im steuerrechtlich freien Verkehr. Sie unterliegt den Umsatzsteuergesetzen der Mitgliedstaaten und kann zwar zwischen EU-Mitgliedstaaten befördert werden, aber nur unter Beachtung und Umsetzung der Vorgaben aus dem Umsatzsteuerrecht.



ACHTUNG

Das Umsatzsteuerrecht ist sehr umfangreich und mitunter komplex. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf vereinfachte Erklärungen und einfache Fallkonstellationen, um Ihnen das Grundprinzip zu erläutern. Ziehen Sie in der Praxis unbedingt einen Steuerberater hinzu, um eine rechtskonforme Umsetzung aller Vorschriften sicherzustellen. Neben Strafen droht andernfalls nämlich vor allem eine Doppelbesteuerung von Umsätzen.

Das Grundprinzip der Umsatzsteuer

Das Grundprinzip der Umsatzsteuer (USt) (auch als Mehrwertsteuer bezeichnet) ist die Besteuerung von Umsätzen eines Unternehmens. Dazu zählen Lieferungen und Leistungen. Der Großteil der Steuerlast bleibt beim Endkunden in der Lieferkette. Bei allen Verkäufern in der Lieferkette bleibt als Kostenfaktor letztlich nur die Steuer auf den Mehrwert.

BEISPIEL: Unternehmen A kauft eine Ware im Drittland und zahlt bei Überlassung in den freien Verkehr die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) an den Zoll. A verkauft die Ware an Unternehmen B und schlägt neben seiner eigenen Marge auch die Umsatzsteuer (USt) auf. A muss die von B gezahlte USt an das Finanzamt abführen und meldet die gezahlte EUST als Vorsteuer. Die beiden werden miteinander verrechnet und es verbleibt als Kostenfaktor für A nur die Differenz zwischen der USt von B und der EUST. Unternehmen B verkauft die Ware nun an eine Privatperson P und schlägt neben seiner eigenen Marge auch die Umsatzsteuer auf. B führt die USt von P an das Finanzamt ab und meldet die USt an A als Vorsteuer. Auch hier bleibt als Kostenfaktor für B nur die Differenz. Die Privatperson P als Endverbraucher bleibt auf den gesamten USt-Kosten sitzen.

Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (IGL)

Bei einer IGL sitzt der Käufer in einem anderen EU-Staat und die Umsatzsteuer-Vorsteuer-Kette greift nicht. Stattdessen sind IGL für den Verkäufer von der Umsatzsteuer befreit und für den Käufer als innergemeinschaftlicher Erwerb (IGE) steuerpflichtig. Der Verkäufer muss im Inland seinem Finanzamt die IGL nachweisen, damit keine Umsatzsteuer auf die Ware erhoben wird.

Der Käufer meldet dem Finanzamt im Bestimmungsland seinen IGE, damit die Umsatzsteuer erhoben werden kann (die dann in diesem EU-Staat bei Weiterverkäufen auch als Vorsteuer geltend gemacht werden kann).

Wenn Sie eine Nicht-Unionsware in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführen und dann direkt beispielsweise nach Frankreich weiterverkaufen und -befördern, zahlen Sie zunächst in Deutschland die EUST und wickeln dann eine steuerfreie IGL nach Frankreich ab. Die EUST können Sie als Vorsteuer geltend machen, aber der Zahlungsfluss ist ein anderer als in der inländischen Umsatzsteuer-Vorsteuer-Kette, denn es fehlt die „ausgleichende“ USt-Zahlung des Käufers. Sie haben also einen höheren Cashflow.



GUT ZU WISSEN

Das Umsatzsteuerrecht der EU ist über die Richtlinie 2006/112/EG harmonisiert (siehe <https://shorturl.at/o1x6R>), die jeder Mitgliedstaat in nationales Recht umsetzen muss. Sie wird als Mehrwertsteuer-System-Richtlinie bezeichnet. Bei einer IGL müssen Sie unbedingt die Umsatzsteuergesetze des Versendungs- und des Bestimmungslandes beachten.

Nutzen Sie das Zollverfahren 42 als Cashflow-Optimierung

Das Zollverfahren 42 heißt „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung“. Hiermit können Sie die Festsetzung und Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer verhindern und Ihren Cashflow verbessern, wenn Sie die Ware bereits weiterverkauft haben und sich die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung unmittelbar an die Überlassung in den freien Verkehr anschließt. Die Voraussetzungen zur Nutzung des Verfahrens und die Angaben in der Zollanmeldung schauen wir uns im Folgenden genauer an.

Voraussetzungen für das Verfahren 42

Von der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen des Verfahrens 42 kann abgesehen werden, wenn

- 🌐 der Schuldner der EUST die Ware im Anschluss an die Einfuhr (direkt oder aus dem Zolllager) unmittelbar innergemeinschaftlich liefert (im Sinne von § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG)),
- 🌐 die EUST über eine steuerrechtliche Registrierung im Mitgliedstaat der Einfuhr gesichert ist (durch den Einführer oder einen Fiskalvertreter) und entsprechende Abgaben auf der Rechnung vermerkt sind,
- 🌐 nachgewiesen wird, dass die Ware für eine IGL bestimmt ist (Beförderung oder Versendung),
- 🌐 und der Erwerber der IGL bei der Einfuhr bereits feststeht.

Aus Steuersicht: Beteiligte im Verfahren 42

Zollrechtlicher Einführer und steuerrechtlicher Einführer

Im Zollrecht ist der Einführer die Person, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung diese abgegeben wird. Oftmals ist der Einführer auch der Anmelder.

Im Falle des Verfahrens 42 verweist das Zollrecht auf einen zusätzlichen Einführer aus steuerrechtlicher Sicht: Einführer ist die Person, die im Mitgliedstaat der Einfuhr als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt oder anerkannt ist (Artikel 201 der Richtlinie). Die beiden Parteien können identisch sein oder voneinander abweichen und müssen in der Zollanmeldung getrennt angegeben werden.

Käufer und Erwerber

In der Zollanmeldung gibt es ein Datenelement „Käufer“. Das bezieht sich auf das Einfuhrgeschäft, nicht auf die IGL. Der Käufer im Einfuhrgeschäft muss erst ab einem Zollwert von 20.000 € angemeldet werden. Der Käufer in Bezug auf die IGL wird als „Erwerber“ bezeichnet. Der Erwerber muss bei Verfahren 42 in der Zollanmeldung immer angemeldet werden.



ACHTUNG

Der Erwerber muss im Bestimmungsland umsatzsteuerrechtlich registriert sein. Ist der Erwerber zwar ein Unternehmen, aber aufgrund einer nationalen Befreiung nicht umsatzsteuerrechtlich registriert, kann das Verfahren 42 nicht genutzt werden.

Zollvertreter und Fiskalvertreter

In der Praxis werden diese beiden Begriffe oft synonym verwendet, aber es handelt sich um zwei unterschiedliche Rollen:

- 🌐 Der Zollvertreter (Artikel 19 Unionszollkodex (UZK)) gibt entweder eine Zollanmeldung im Namen und auf Rechnung einer anderen Person ab (direkte Vertretung, kein Zollschuldner) oder aber im eigenen Namen und auf Rechnung einer anderen Person (indirekte Vertretung, Zollschuldner).
- 🌐 Der Fiskalvertreter (§ 22a UStG) vertritt den Einführer steuerlich im Mitgliedstaat der Einfuhr, wenn der Einführer dort nicht selbst ansässig und nicht steuerlich registriert ist. Er schuldet die Umsatzsteuer bei Unregelmäßigkeiten.

Eine Fiskalvertretung ist nur zulässig, wenn der ausländische Einführer selbst keine steuerpflichtigen Umsätze im Mitgliedstaat der Einfuhr hat. Sobald er steuerpflichtige Umsätze hat (z. B. Verkäufe mit Lieferbedingung DDP), muss er sich selbst umsatzsteuerrechtlich registrieren. In vielen Fällen ist bei Verfahren 42 also gar kein Fiskalvertreter erforderlich bzw. zulässig.

Gesonderte Angaben in der Zollanmeldung

Für die Zollabwicklung des Verfahrens 42 benötigen Sie kein gesondertes Softwaremodul. Es unterscheidet sich nur durch bestimmte Codierungen und Angaben von einer „normalen“ Zollanmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr.

Verfahren (Datenelement 11 09 000 000)

Der Verfahrenscode ist immer vierstellig und besteht aus

- 🌐 dem Verfahren, zu dem die Ware jetzt angemeldet wird,
- 🌐 und aus dem vorangegangenen Verfahren.

BEISPIEL: Eine erstmalig in die EU eingeführte Ware wird mit Code 4200 angemeldet. Eine in der EU produzierte und endgültig ausgeführte Ware wird mit Code 4210 angemeldet.



GUT ZU WISSEN

Neben dem Verfahren 42 gibt es noch das Verfahren 63. Hierbei handelt es sich um die Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nach einer passiven Veredelung, an die sich unmittelbar die innergemeinschaftliche Lieferung anschließt.

Zusätzlicher steuerlicher Verweis (Datenelement 13 16 000 000)

- 🌐 **Einführer** (Code FR1): Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Einführers im Mitgliedstaat der Einfuhr plus EORI-Nummer oder Name & Anschrift des Steuerbeteiligten
- 🌐 und **Erwerber** (Code FR2): USt-IdNr. des Erwerbers im Mitgliedstaat, in dem die IGL endet, plus Name und Anschrift des Steuerbeteiligten

Der Fiskalvertreter wird anstelle des Einführers angemeldet:

- 🌐 **Fiskalvertreter** (Code FR3): USt-IdNr. des Fiskalvertreters im Mitgliedstaat der Einfuhr plus EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Steuerbeteiligten



ACHTUNG

Die steuerlichen Angaben aller Beteiligten werden bei der Zollabfertigung im Rahmen des Umsatzsteuerkontrollverfahrens genau geprüft, um Umsatzsteuerbetrug zu verhindern. Widersprüchliche Daten zwischen der Zollanmeldung und der Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) können zu Verzögerungen und Rückfragen führen – im schlechtesten Fall zu einer Erhebung der EUST. Sie können ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beim BZSt prüfen und sich sogar offiziell bestätigen lassen: <https://shorturl.at/vlygx>.

Mit dem Verfahren 42 sind auch innergemeinschaftliche Lieferungen an Schwesterfirmen möglich

Sie können das Verfahren 42 auch nutzen, wenn Verkäufer und Käufer miteinander verbunden sind. Im Fokus steht immer, dass die Umsatzsteuer sowohl im Einfuhrland als auch im Bestimmungsland gesichert ist, indem nur Unternehmen mit gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beteiligt sind.

BEISPIEL: Unternehmen A in Deutschland kauft Ware in China, die in Hamburg zum freien Verkehr abgefertigt wird. A hat die Ware bereits während des Seetransports an seine Schwesterfirma B in Polen verkauft. Die Lieferung erfolgt von Hamburg direkt nach Polen. Die Zollabfertigung übernimmt Spediteur S. In der Zollanmeldung zu Verfahren 42 sind diese Daten anzumelden:

- 🌐 Anmelder/Einführer: EORI-Nummer von A
- 🌐 Direkter Vertreter: EORI-Nummer von S
- 🌐 Einführer (FR1): Deutsche USt-IdNr. von A, EORI-Nummer von A
- 🌐 Erwerber (FR2): Polnische USt-IdNr. von B, Name und Anschrift von B

BEISPIEL (ABWANDLUNG): Unternehmen A in Deutschland kauft Ware in China, die in Barcelona zum freien Verkehr abgefertigt wird. A hat die Ware bereits während des Seetransports an seine Schwesterfirma C in Frankreich verkauft. Die Lieferung erfolgt von Barcelona direkt nach Frankreich. Die Zollabfertigung übernimmt Zolldienstleister Z. A hat wegen anderer steuerpflichtiger Umsätze eine spanische USt-IdNr. In der Zollanmeldung zu Verfahren 42 sind diese Daten anzumelden:

- 🌐 Anmelder/Einführer: EORI-Nummer von A
- 🌐 Direkter Vertreter: EORI-Nummer von Z
- 🌐 Einführer (FR1): Spanische USt-IdNr. von A, EORI-Nummer von A
- 🌐 Erwerber (FR2): Französische USt-IdNr. von C, Name und Anschrift von C



FAZIT

Das Zollverfahren 42 ermöglicht Ihnen die Optimierung Ihrer Lieferketten und des Cashflows – Sie sparen dadurch also Zeit und Geld. Es ist jedoch unumgänglich, dass Sie die entsprechenden Prozesse zoll- und steuerrechtlich korrekt aufsetzen. Suchen Sie sich außerdem unbedingt im Falle einer notwendigen steuerrechtlichen Registrierung in anderen EU-Ländern fachkundigen Rat, da sich die Umsatzsteuervorschriften von EU-Staat zu EU-Staat in den Feinheiten unterscheiden.



Anfordern von Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE): Diese Erklärungen benötigen Sie 2027 wirklich

Der Herbst steht wieder vor der Tür – und damit auch das Anfordern von Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE). Mit LLE können Sie Ihren Arbeitsaufwand reduzieren, da Sie zu gelieferten Waren nur einmal in einem Zeitraum bis zu 24 Monaten die Präferenz-Informationen hinterlegen statt zu jeder Lieferung einzeln. In der Praxis werden LLE meist für ein Jahr ausgestellt. Unsere Checkliste hilft Ihnen dabei, den Aufwand zu reduzieren und nur notwendige LLE anzufordern.



LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNGEN (LLE) ANFORDERN



Fokus für Ihr Unternehmen relevant?	Ja	Nein
Fokus 1: Die Produkte, die Sie liefern/exportieren Produkte, die Sie selbst herstellen: Prüfen Sie zuerst, welche Listenbedingungen Ihre produzierten Waren für den Präferenzursprung erfüllen müssen. Spielt der Präferenz-Status der Vormaterialien keine Rolle (z. B. bei Positionswechsel), benötigen Sie keine LLE für diese Vormaterialien. Export ins Drittland: Exportieren Sie Ihre Ware direkt in Drittländer, prüfen Sie die dortigen Zollsätze. Ist die Ware tariflich zollfrei, wird keine Präferenz benötigt. Sie brauchen dann auch keine LLE für Handelswaren oder für Vormaterialien Ihrer produzierten Waren. Nicht-präferenzielles Ursprungsland: In der Praxis wird im Zuge der LLE auch oft das nicht-präferenzielle Ursprungsland übermittelt. Prüfen Sie, ob Sie diese Info auch weiterhin über den LLE-Prozess benötigen oder ob die Info auch anderweitig übermittelt werden kann. Prüfung von Fokus 1 zu aufwendig? Dann überspringen Sie diesen Fokus.	☐	☐
Fokus 2: Stücklisten der Produkte, die Sie herstellen Schlüsselkomponenten: Sie müssen nicht für jeden Bestandteil eines hergestellten Produkts eine LLE haben. Es ist ausreichend, dass Sie eine LLE für die Schlüsselkomponenten haben, die den Präferenzursprung begründen. Prüfung von Fokus 2 zu aufwendig? Dann überspringen Sie diesen Fokus und fordern für alle Komponenten eine LLE an.	☐	☐
Fokus 3: Ihre Lieferanten Lieferantenvorauswahl: Priorisieren Sie die wichtigsten Lieferanten. Das sind die, die Schlüsselkomponenten liefern, und die, die Handelswaren mit hohen Zollsätzen liefern. Prüfung von Fokus 3 zu aufwendig? Dann überspringen Sie diesen Fokus und fordern eine LLE von allen Lieferanten an.	☐	☐
Fokus 4: Formular der Langzeit-Lieferantenerklärung Vorausgefüllte LLE: Statt lediglich die LLE anzufordern, ist es in der Praxis sinnvoll, dem Lieferanten bereits eine vorausgefüllte LLE zu schicken. Vorausgefüllt bedeutet, dass die gelieferten Produkte (ggf. mit Artikelnummer) bereits von Ihnen eingetragen werden und der Lieferant den Präferenz-Status und das Ursprungsland ergänzt. So ist sichergestellt, dass Sie zu allen gelieferten Produkten eine Info erhalten. Digitale Übertragung: LLE müssen nicht auf Papier ausgetauscht werden. Auch eine digitale Übertragung ist möglich, die Ihnen das händische Übertragen der Daten in Ihre Präferenz-Software erspart. Länderkreis der LLE: Wenn Sie mit eigens erstellten Präferenz-Zonen arbeiten, achten Sie darauf, dass trotzdem alle Präferenzabkommen korrekt auf der LLE genannt sind. Nur die Präferenz-Zonen zu nennen, führt zur Ungültigkeit der Erklärung.	☐	☐

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Wer ist die geforderte Kontaktperson in offiziellen Formularen?

FRAGE Unser Unternehmen ist in der Altpapierbranche tätig. Wir exportieren Altpapier zum Recyceln unter anderem in die Schweiz. Für diesen Transport sind bestimmte Begleitformulare erforderlich. In diesen Begleiddokumenten wird wiederholt und zu unter-

schiedlichen Abschnitten des Versands nach Kontaktpersonen gefragt. Wer ist diese Kontaktperson? Kann dies auch eine Gruppe, also etwa eine Abteilung eines Unternehmens sein? Was machen wir, wenn wir diese Person nicht kennen – etwa bei neuen Kontakten?

ANTWORT **VON KERSTIN VELHORST:** Die Angabe konkreter Ansprechpartner ermöglicht es Zoll- oder anderen Behörden, z. B. Umweltbehörden, bei Rückfragen schnell die Person zu erreichen, die für den Vorgang zuständig ist, die Informationen geben und unter Umständen Entscheidungen treffen kann. Bei bestehenden wie neuen Geschäftsbeziehungen sollte ein An-

sprechpartner erfragt und somit einzutragen sein. Hier bietet sich die Person an, die diese Abteilung leitet. Gibt es diese Person nicht oder kann sie nicht direkt ermittelt werden, weil eine ganze Abteilung sich beispielsweise um Transporte kümmert, sollten Sie die Kontaktwahl so eingrenzen, dass genau diese Abteilung angesprochen werden kann. So ist zumindest die Zuordnung in der Organisation gewährleistet.

Import: Wie teilen wir die Frachtkosten einer Seefracht bei 3 Containern auf?

FRAGE Wir haben eine Lieferung aus China erhalten. Diese Lieferung besteht aus mehreren Produkten (Stahlrohren), die in drei Containern per Seefracht angeliefert wurden. Bei Ankunft der Waren wurden drei Importabfertigungen erstellt, eine pro Container. Nun

unsere Frage: Zu dieser Sendung gibt es eine Rechnung für die gesamte Fracht, da sie von einem Lieferanten kommen. Können wir diese einfach durch drei teilen und somit gleichmäßig auf die Container verteilen? Oder gibt es hierbei bestimmte Vorgaben, die wir beachten müssen?

ANTWORT **VON KERSTIN VELHORST:** Das ist leider nicht so einfach zu sagen. Sie müssen bei der Importabfertigung auf die korrekte Zuordnung der Frachtkosten anhand des Gewichtes oder eines anderen Schlüssels, z. B. Volumen oder Wert achten. Beispielsweise werden Versicherungsprämien in der Regel nach dem Wert einer Ware aufgeschlüsselt. Damit die Frachtkostenrechnung einfach durch drei geteilt werden kann, müssten alle Container die gleichen Waren mit den gleichen Gewichten beinhalten. Das kann natürlich so sein, sollte aber unbedingt geprüft werden.

Aus dem Wortlaut Ihrer Frage geht nicht hervor, ob es sich auch um unterschiedliche Warentarifnummern handelt. Dann könnten auch unterschiedliche Zollsätze möglich sein, was eine produktbezogene Abfertigung und Zuordnung unumgänglich zur Folge hätte. Die produktbezogene Abfertigung berücksichtigt die jeweiligen Warentarifnummern, die Gewichte sowie die Warenwerte der einzelnen Positionen. Und dies kann auch durchaus positive Auswirkungen haben. Nicht alle Warentarifnummern sind mit den gleichen Importzöllen belegt, zahlreiche Güter sind sogar mit gar keinem Importzoll belegt.



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

PPWR: Wenn die FAQ das Projekt überholen

Wer eine Stretchfolie um eine Palette wickelt, wird zum Hersteller der Transportverpackung. Diese ebenso einfache wie folgenreiche Formel prägte über Monate zahlreiche Umsetzungskonzepte. Die jüngsten FAQ der Europäischen Kommission zeigen jedoch: Was gestern noch als belastbare Abgrenzung galt, kann heute bereits wieder zu kurz greifen.

Die Ausgangslage

Viele Unternehmen haben Materialien erhoben, Versandprozesse analysiert und Rollenmatrizen erstellt. Gerade bei Transportverpackungen schien das Kriterium der endgültigen Form eine handhabbare Abgrenzung zu bieten: Wer Stretchfolie von der Rolle trennt und um eine Palette wickelt oder Umreifungsband zuschneidet und verschließt, galt vielfach als Hersteller der dadurch entstehenden Verpackung.

Die im August 2026 veröffentlichte zweite Ausgabe der FAQ setzt hier einen neuen Akzent. Stretchfolie, Umreifungsband, Karton und Palette können danach jeweils bereits eigenständige Verpackungen in ihrer endgültigen Form sein. Die Folie soll diese Form grundsätzlich schon auf der Rolle erreicht haben. Zuschneiden, Umwickeln oder das Auffalten eines flach gelieferten Kartons sind dann regelmäßig keine Herstellung mehr, sondern nunmehr nur noch Verwendung fertiger Verpackung.

Bei der PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) ist derzeit nicht die schnellste Antwort die beste, sondern diejenige, die auch die nächste FAQ noch überlebt.

Die Endform bleibt wichtig – aber anders als gedacht

Die neue Auslegung macht das Kriterium nicht bedeutungslos. Sie verschiebt vielmehr den Zeitpunkt, an dem die Endform erreicht ist. Entscheidend ist, ob das leere Verpackungselement bereits ohne weitere Herstellungsschritte seine Verpackungsfunktion erfüllen kann. Nicht jede spätere Anpassung oder Kombination ist deshalb automatisch Herstellung. Gerade bei flexiblen Materialien darf die Anpassung an das konkrete Versandgut daher nicht mit einem Herstellungsschritt gleichgesetzt werden. Die bloße Entnahme, Dimensionierung oder Verwendung von Folie und Band begründet für sich genommen nun doch keine Herstellerrolle.

Für die Praxis ist das erheblich: War bislang der versendende Betrieb als Hersteller von Folie und Band eingeordnet worden,

könnte die Verantwortung nun beim tatsächlichen Produzenten oder Lieferanten liegen. Ein Automatismus entsteht aber auch daraus nicht, denn erscheint die Verpackung unter dem Namen oder der Marke des Anwenders oder bestimmt dieser ihre maßgeblichen Eigenschaften, kann er selbst Hersteller sein. Gleiches gilt, wenn ein Importeur oder Vertreiber die Verpackung so verändert, dass ihre Konformität berührt wird.

Auch interne Bewegungen können relevant sein

Bereitstellung ist nicht mit einem klassischen Verkauf gleichzusetzen. Die PPWR erfasst auch unentgeltliche Abgaben im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Lieferungen zwischen rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften können daher relevant sein, selbst wenn keine marktübliche Kaufpreislogik besteht. Entscheidend sind Rechtsperson, Lieferweg und Ort der erstmaligen Bereitstellung – nicht das Etikett „konzernintern“.

Daneben adressiert die Verordnung bei den Wiederverwendungszielen ausdrücklich Transporte zwischen Standorten desselben Wirtschaftsteilnehmers sowie zwischen verbundenen Unternehmen. Allerdings ist sauber zu unterscheiden: Erstmalige Bereitstellung, EPR-Verantwortung und Wiederverwendungspflichten sind verschiedene Fragen und lösen nicht automatisch dieselben Rechtsfolgen aus.

Warum rechtliches Monitoring unverzichtbar wird

Die FAQ sind praktisch bedeutsam, aber keine Änderung der Verordnung. Die Kommission weist selbst darauf hin, dass allein die PPWR die Pflichten begründet und die verbindliche Auslegung dem Gerichtshof der Europäischen Union vorbehalten bleibt. Weitere Rechtsakte, Leitlinien und Normen werden folgen – auch nationale Stellen können Einzelfragen zunächst unterschiedlich beurteilen.

Sie als Unternehmen benötigen daher keinen Aktionismus, sondern einen kontrollierten Aktualisierungsprozess:

- 🌐 Erfassen Sie neue Rechtsakte, FAQ, Leitlinien und Normen systematisch.
- 🌐 Bewerten Sie die Auswirkungen auf Materialien, Marken, Lieferwege und Empfänger.
- 🌐 Versionieren Sie Rollenentscheidungen mit Datum, Annahmen und Rechtsgrundlage.
- 🌐 Passen Sie Einkauf, Versand, Lieferantenmanagement und EPR-Prozesse gezielt an.

Der Nagel als nächster PPWR-Stresstest

Die nächsten Abgrenzungsfragen warten bereits: Was gilt für Materialien, die ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nach keine Verpackungsmaterialien sind, durch ihre Verwendung aber Bestandteil einer Verpackung werden? Wird der Nagel, mit dem eine Palette repariert wird, zum Verpackungsbestandteil?

Falls ja: Muss bereits der Nagelhersteller oder -lieferant ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen? Oder entstehen Pflichten erst bei dem Unternehmen, das den Nagel in die Palette einbringt? Bezieht sich die Bewertung auf den Nagel, die reparierte Palette oder die Verpackung als Ganzes? Und wird das reparierende Unternehmen zum Hersteller – oder bleibt der Eingriff bloße Instandhaltung?

Diese Fragen sind nicht nur bloße Theorie, denn ihre Beantwortung entscheidet darüber, wer technische Unterlagen erstellt, die Konformität bewertet und Nachweise aufbewahrt. Der Nagel zeigt im Kleinen, was die PPWR im Großen verlangt: Nicht nur

Materialien, sondern auch Funktionen, Veränderungen und Lieferketten müssen betrachtet werden.

Vielleicht wird der Nagel nicht selbst zur Verpackung. Ganz sicher aber trifft er den Kern des Problems: Wer sich bei der PPWR heute zu früh endgültig festlegt, muss morgen möglicherweise sein gesamtes Umsetzungskonzept reparieren.



FAZIT

Die jüngsten FAQ bringen wichtige Klarstellungen – und neue Bewegung in laufende PPWR-Projekte. Gerade Stretchfolie, Umreifungsband, Kartons und Paletten zeigen, wie riskant es ist, Rollen aus einer einzigen Faustformel abzuleiten. Die Endform bleibt relevant – wann sie erreicht ist und wer für sie verantwortlich ist, müssen Sie für jedes Verpackungselement und jede Lieferkonstellation gesondert prüfen. Die eigentliche Erkenntnis lautet: Die PPWR-Umsetzung endet nicht mit dem Anwendungsbeginn. Sie wird für Sie zur dauerhaften Compliance-Aufgabe. Nur wenn Sie Entscheidungen nachvollziehbar dokumentieren, neue Auslegungen eng verfolgen und Prozesse anpassungsfähig halten, gewinnen Sie Rechtssicherheit – und vermeiden, dass Sie ganze Projekte bei der nächsten FAQ neu aufsetzen müssen. Die PPWR ist noch lange nicht fertig ausgelegt. Vielleicht trifft ausgerechnet diese Erkenntnis den Nagel am besten auf den Kopf.



ZOLEX *Live*

SAVE THE DATE

Das große Branchenevent für Zoll, Export und Einkauf



Exklusive Hafentour



ZOLEX Live ist der Treffpunkt für alle, die Handelsprozesse nicht nur begleiten, sondern aktiv mitgestalten wollen.

13.04. UND 14.04.2027 | IM WASSERTURM KÖLN

**JETZT TICKET SICHERN UNTER:
link.zolex.de/event**

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

PRAXISWISSEN

Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr nun auch für Irland anwendbar

Die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr (Centralised Clearance for Export (CCE)) ist um einen EU-Mitgliedstaat erweitert worden. Zum 1.8.2026 erfüllt auch Irland die Anforderungen für diese Vereinfachung.

Irland nun im Länderkreis für die zentrale Zollabwicklung Ausfuhr

Der deutsche Zoll informierte in der ATLAS-Info 0979/2026 über die Erweiterung des Länderkreises für die zentrale Zollabwicklung. Der beteiligte bzw. bewilligende Mitgliedstaat Irland erfüllt seit dem 1.8.2026 die Voraussetzungen für die Abwicklung des Verfahrens CCE und kann somit am elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen der Ausfuhr- und Gestellungszollstelle teilnehmen.

Beachten Sie dabei, dass die zentrale Zollabwicklung bei der Ausfuhr in Deutschland derzeit ausschließlich für die mitgliedstaatübergreifende Abwicklung bewilligt wird und die Inanspruchnahme der Bewilligung nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren zulässig ist. Die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung setzt voraus, dass es sich bei dem Antragsteller um einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen handelt (AEO C).

Autorin: Kerstin Velhorst

Nutzen Sie die aktualisierte BAFA-Infothek als praktische Unterstützung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist in Deutschland die Anlaufstelle für Exportgenehmigungen, deren Antragstellung sowie flankierende Informationen. Die vergangenen Wochen hat das BAFA genutzt, um zahlreiche Merkblätter zu aktualisieren und Ihnen zur Verfügung zu stellen. Eine hilfreiche Unterstützung!

Die Infothek des BAFA

Das BAFA bietet in seiner Infothek, chronologisch aufgelistet, Informationen rund um die Ausfuhrkontrolle sowie andere Themen an. Hier eine Auswahl der bereitgestellten Merkblätter und Handbücher zum Thema Compliance:

- 29.7.2026 Zeitleiste der EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation
- 18.6.2026 Merkblatt zu den Allgemeinen Genehmigungen und deren Registrierungs- und Meldepflichten
- 16.6.2026 Merkblatt zur optimierten Antragstellung
- 16.6.2026 Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation
- 16.6.2026 Sanktions-Compliance-Erklärung zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen
- 16.6.2026 Übersicht der länderbezogenen Embargos

Innerhalb der Infothek können Sie Filter zur Eingrenzung der Thematik und der Zeiträume setzen. Ebenfalls können Sie wählen, ob Sie Publikationen oder auch Formulare und Rechtsgrundlagen angezeigt bekommen möchten.

Eine Suchleiste ermöglicht Ihnen die Eingabe von Schlagwörtern. Durch das Wort „OR“ zwischen den Suchbegriffen erweitert sich die Suche um Treffer, die nur einen Teil der Suchbegriffe enthalten.

Weiter sind Platzhalter wie (*) für eine beliebige Buchstabenfolge im Anschluss an das eingegebene Wort (z. B. Expor*) und (?) für einen einzelnen unbekannten Buchstaben im gesuchten Wort (z. B. Ex?ort) bei der Suche zulässig.

Die Infothek finden Sie hier: <https://bit.ly/4ic0amD>

Autorin: Kerstin Velhorst